

Bundessozialgericht
- 5 RKn 44/73 -

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:
.....

Verkündet am
29. August 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

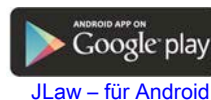
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.
.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. August 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger gewährte Bergmannsrente entziehen durfte.

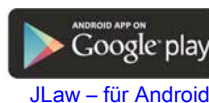
Der Kläger hat die mehrere Jahre lang verrichtete Tätigkeit als Hauer am 22. April 1968 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und danach als Abnehmer und Fumpenwärter unter Tage gearbeitet. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 17. Oktober 1969 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) für die Zeit vom 1. November 1969 an. Sie entzog diese Rente mit Bescheid vom 22. Oktober 1970 mit Wirkung vom 1. Dezember 1970, weil der Kläger infolge einer Besserung seines Gesundheitszustandes wieder in der Lage sei, einige Tätigkeiten der Lohngruppen I bis I b unter Tage zu verrichten und daher nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 25. Oktober 1971 verurteilt, Bergmannsrente in gesetzlicher Höhe über den 30. November 1970 hinaus weiter zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Voraussetzungen für die Rentenentziehung nach § 86 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) seien erfüllt. Der Kläger sei infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen (Besserung des Gesundheitszustandes) nicht mehr vermindert berg-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

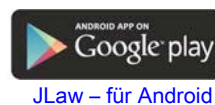
männlich berufsfähig. Er sei noch in der Lage, einige der Hauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten zu verrichten. Das gelte einmal für Arbeitsplätze, die in den bis zum 1. Juni 1971 gültig gewesenen Lohnordnungen unter der Bezeichnung Maschinist an Hauptförderblindschächten, Stempelwart, Aufseher von Bergebrech- und Vorsatzanlagen und I. Maschinist aufgeführt seien. Nach den seit dem 1. Juni 1971 geltenden Lohnordnungen sei ohne Rücksicht auf die Art der verrichteten Hauertätigkeit einheitlich von der Lohngruppe 10 auszugehen. Der Kläger könne auf die noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten eines Blindschachtmaschinisten, Laders - auch in der steilen Lagerung - oder Streckenreparaturarbeiters verwiesen werden. Die Tätigkeit als Maschinist an Hauptförderblindschächten bzw. Blindschachtmaschinist setze zwar eine vorherige drei Monate lange Tätigkeit im Schachtförderbetrieb voraus. Da der Kläger aber jahrelang als Abnehmer am Schacht gearbeitet habe und im übrigen die weiter genannten Verweisungsmöglichkeiten beständen, führe auch diese Erwägung nicht zum Fortbestand des Rentenanspruchs.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, bei einem früheren Hauer, der seine Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben habe, sei nur dann von der Lohngruppe 10 auszugehen, wenn der Nachweis über die tatsächlich verrichtete Tätigkeit nicht mehr zu führen sei. Er habe als Hauer stets in der steilen Lagerung sowie in der Aus- und Vorrichtung gearbeitet. Deshalb müsse bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Lohngruppe 11 ausgegangen werden, der gegenüber die Tätigkeiten der Lohngruppe 06 nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Er sei daher vermindert bergmännisch berufsfähig.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 25. Oktober 1971 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

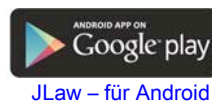
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig und die Revision des Klägers für unbegründet. Sie trägt zusätzlich vor, die Behauptung des Klägers, er habe als Hauer stets in der steilen Lagerung und in der Aus- und Vorrichtung gearbeitet, sei nicht erwiesen. Deshalb könne auch nicht von der Lohngruppe 11, sondern nur von der Lohngruppe 10 ausgegangen werden, der gegenüber die Tätigkeiten der Lohngruppe 06 im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Im übrigen seien sie auch der Lohngruppe 11 gegenüber nur in der Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 30. Juni 1972 nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen. Der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

könne zwar nicht auf die Tätigkeit eines Blindschacht-
maschinisten verwiesen werden, denn er habe nicht - wie
es Voraussetzung sei - drei Monate lang im Schachtförder-
betrieb gearbeitet. Bei der vom Kläger ausgeübten Tätig-
keit als Abnehmer unter Tage handele es sich nicht um
eine Tätigkeit im Schachtförderbetrieb. Gleichwohl sei
der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig,
denn er könne noch auf die weiteren vom LSG genannten
Tätigkeiten verwiesen werden.

II

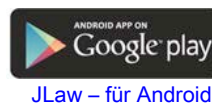
Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das
LSG hat mit Recht das der Klage stattgebende Urteil des
SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Beklagte
durfte die dem Kläger gewährte Bergmannsrente entziehen.
Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 RKG liegen vor.

Das LSG hat unangegriffen und für den erkennenden Senat
nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend fest-
gestellt, daß der Kläger seit dem Zeitpunkt der Renten-
entziehung infolge einer Besserung seines Gesundheits-
zustandes wieder in der Lage war, knappschaftliche Arbeiten
zu verrichten, die in den bis zum 1. Juni 1971 gültig
gewesenen Lohnordnungen unter der Bezeichnung Maschinist
an Hauptförderblindschächten, Stempelwart, Aufseher von
Bergebrech- und Versatzanlagen und I. Maschinist aufge-
führt sind und die in den seit dem 1. Juni 1971 geltenden
Lohnordnungen unter der Bezeichnung Blindschachtmaschinist,
Lader - auch in steiler Lagerung - und Streckenreparatur-
arbeiter verzeichnet sind. Es mag dahingestellt bleiben,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ob die von der Beklagten vorgetragene Ansicht richtig ist, der Kläger könne die Tätigkeit eines Maschinisten an Hauptförderblindschächten bzw. Blindschachtmaschinen deshalb nicht verrichten, weil er nicht - wie das Voraussetzung sei - mindestens drei Monate lang im Schachtförderbetrieb gearbeitet habe. Auch wenn diese Tätigkeit für eine Verweisung ausscheidet, ist der Kläger nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig. Die Tätigkeiten eines Stempelwarts, eines Aufsehers von Bergebrech- und Versatzanlagen sowie eines I. Maschinisten, die der Kläger im Zeitpunkt der Rentenentziehung wieder verrichten konnte, waren der Tätigkeit eines Hauers gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig und wurden auch von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet. Der Kläger war daher im Zeitpunkt der Rentenentziehung nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, so daß die Rentenentziehung berechtigt war.

Da der Kläger aber die zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage erhoben hat, kann die Prüfung der Anspruchsberechtigung nicht auf den Zeitpunkt der Rentenentziehung beschränkt bleiben. Vielmehr ist - wie es das LSG auch getan hat - zu prüfen, ob der Anspruch auf Bergmannsrente zu irgendeinem Zeitpunkt später wieder entstanden ist.

Das LSG hat zwar für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 nicht mehr auf die Tätigkeit eines Stempelwarts, Aufsehers von Bergebrech- und Versatzanlagen sowie I. Maschinisten verwiesen. Daraus kann aber nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

geschlossen werden, daß der Kläger nach Ansicht des LSG über diesen Zeitpunkt hinaus nicht mehr gesundheitlich in der Lage war, diese Tätigkeiten zu verrichten. Vielmehr hat das LSG für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 andere Verweisungstätigkeiten gesucht, weil die genannten Tätigkeiten in der neuen Lohnordnung unter dieser Bezeichnung nicht mehr selbständig aufgeführt sind. Da das LSG für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 eine Änderung des körperlichen Leistungsvermögens des Klägers nicht angenommen hat, muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger über den 1. Juni 1971 hinaus fähig geblieben ist, die Tätigkeit eines Stempelwerts, Aufsehers von Bergebrech- und Versatzanlagen sowie I. Maschinisten zu verrichten. Diese Tätigkeiten, auf die ein Hauer für die Zeit vor dem 1. Juni 1971 verwiesen werden konnte, sind danach nicht etwa ersatzlos weggefallen, sondern sie kommen für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 erst recht als Verweisungstätigkeiten in Betracht, weil die Erläuterungen zur Lohnordnung sie den Hauertätigkeiten und damit dem Hauptberuf des Klägers zuordnen. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit eines Stempelwerts, die nunmehr mit "Überwachen des Strebausbau-Bestands einschließlich Ausführung von Kleinreparaturen" umschrieben ist, während die Tätigkeit eines Aufsehers von Versatzanlagen den Hauertätigkeiten zuzuordnen ist, die in den Erläuterungen zur Lohnordnung mit "Einbringen von Blas-, Fließ-, Spül- oder Sturzversatz, Fahren einer Blasmaschine" bezeichnet sind. Aber selbst wenn man von diesen Verweisungsmöglichkeiten absieht, ist der Kläger nach dem 1. Juni 1971 nicht vermindert bergmännisch berufsfähig geworden, denn er ist nach den Feststellungen des LSG jedenfalls in der Lage, die Tätigkeit eines Streckenreparaturarbeiters zu verrichten. Diese Tätigkeit,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die der Lohngruppe 06 angehört, ist der Hauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Es spricht vieles dafür, daß dies selbst dann gilt, wenn man von der Lohngruppe 11 ausginge. Die Lohndifferenz zwischen der Lohngruppe 11 und der Lohngruppe 06 betrug lediglich in der Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 30. Juni 1972 knapp mehr als 20 v. H.. Es ist aber sehr fraglich, ob ein so kurzfristiges und ein so geringes Ansteigen der Lohndifferenz auf mehr als 20 v. H. Einfluß auf die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Vergleichstätigkeiten hat (vgl. hierzu BSG 13, 29, 31; SozR Nr. 12 zu § 35 RKG aF und Nr. 12 zu § 45 RKG). Diese Frage braucht jedoch nicht abschließend geprüft und entschieden zu werden, denn im Falle des Klägers ist nicht von der Lohngruppe 11, sondern von der Lohngruppe 10 auszugehen. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 27. Juni 1974 (5 RKn 33/72) entschieden, daß bei einem früheren Hauer, der seine Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben hat, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1971 an von der Lohngruppe 10 auszugehen ist. Der Kläger hat die Hauertätigkeit bereits zu einer Zeit aufgegeben, als eine Unterscheidung der einzelnen Hauertätigkeiten noch nicht vorgesehen war. Er gehörte einer einheitlichen Hauergruppe an. Da er nach Inkrafttreten der neuen Lohnordnung am 1. Juni 1971 nicht mehr als Hauer tätig gewesen ist, kann seine frühere Tätigkeit arbeitsrechtlich nicht unter diese Lohnordnung fallen, denn diese findet nur auf solche Beschäftigungsverhältnisse Anwendung, die über den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

1. Juni 1971 hinaus fortbestanden haben oder neu entstehen. Nun kann allerdings bei der Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit nicht von dem früheren Hauclohn ausgegangen werden, weil auf der anderen Seite der jetzige wirtschaftliche Wert der Verweisungstätigkeit eingesetzt werden muß. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit kann aber nur vergleichbares miteinander verglichen werden, so daß der jetzige wirtschaftliche Wert der Hauertätigkeit in Betracht kommt. Das ist nur möglich, wenn man die neue Lohnordnung, die arbeitsrechtlich nicht für bereits früher beendete Arbeitsverhältnisse gilt, entsprechend auf diese Fälle anwendet, denn der jetzige wirtschaftliche Wert einer früheren Tätigkeit kann nur aus den jetzigen Tarifen entnommen werden. Dabei kann aber nicht außer acht gelassen werden, daß es sich nur um die hypothetische Einordnung der früher einheitlichen Hauertätigkeit in die neue Lohnordnung handelt. Diese frühere einheitliche Hauertätigkeit kann nicht nach Art der verrichteten Tätigkeit in verschiedene Hauerguppen aufgeteilt werden, auch wenn das für die nach dem 1. Juni 1971 verrichtete Hauertätigkeit notwendig sein sollte. Hinzu kommt, daß es auch nicht praktikabel ist, bei bereits früher beendeten Arbeitsverhältnissen der Frage nachzugehen, welcher Art die verrichtete Hauertätigkeit gewesen ist. Solche Nachforschungen müßten naturgemäß auf Schwierigkeiten stoßen, weil diese Unterscheidung früher nicht gemacht wurde und deshalb auch vielfach nicht feststellbar sein wird. Für die Einordnung der früheren einheitlichen Hauertätigkeit bietet sich nach der neuen Lohnordnung die Lohngruppe 10 an, die das Gros der echten Haucr erfaßt und deren Tätigkeit ohne Rücksicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

auf die Besonderheiten des jeweiligen Arbeitsplatzes bewertet. Geht man aber von der Lohngruppe 10 aus, so ist die der Lohngruppe 06 angehörende Tätigkeit eines Streckenreparaturarbeiters im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Da es sich auch um eine Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten handelt, kann der Kläger darauf verwiesen werden, so daß er nicht vermindert bergmännisch berufsfähig ist.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)